

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

E-Mail: landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

Ihr Schreiben vom 07.06.2023
Ihr Akteneichen

Datum 12.07.2023

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Änderung des Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen (2. Änderung) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Stellungnahme des Kreises Mettmann zum LEP-Änderungsentwurf vom 06.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Anlagen übermittle ich Ihnen die Stellungnahme des Kreises Mettmann als Träger öffentlicher Belange zu dem LEP-Entwurf (2. Änderung) vom 06.06.2023 im laufenden Beteiligungsverfahren.

Die Stellungnahme des Kreises Mettmann zu den neuen Zielen und Grundsätzen im Rahmen der LEP-Änderung erfolgt im Rahmen einer synoptischen Darstellung (**s. Anlage 1, Spalte 3**). Ergänzend sind zwei Kartendarstellungen für das Kreisgebiet Mettmann beigelegt (**s. Anlagen 2 und 3**), mit denen aus Kreissicht verdeutlicht werden soll, inwiefern die an Infrastrukturlinien „vorzugsweise“ zu nutzenden Potenzialräume für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im LEP reduziert bzw. stärker hierarchisiert werden sollten.

Ungeachtet dieser fristgemäß erfolgten Stellungnahme des Kreises merke ich an, dass die von Ihnen gesetzte Frist zur Stellungnahme zeitlich unter dem Gesichtspunkt von Urlaubs- und Ferienzeiten unglücklich gewählt und in der Ausdehnung viel zu knapp bemessen worden ist. Urlaubsbedingt musste die Bearbeitungszeit in der Kreisverwaltung sogar weiter verkürzt werden. Die Beteiligung des Kreistages, die wegen der Funktion des Kreises als Träger der Landschaftsplanung vor der Abfassung einer solchen Stellungnahme eigentlich geboten ist, war im Zuge des kurzen Beteiligungsverfahrens nicht möglich. Infolgedessen steht die hiermit eingereichte Stellungnahme noch unter dem Vorbehalt einer Bestätigung durch den Kreistag im Gremienzyklus des dritten Quartals 2023.

Dienstgebäude
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0

Fax (Zentrale)
02104 99-4444

E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD

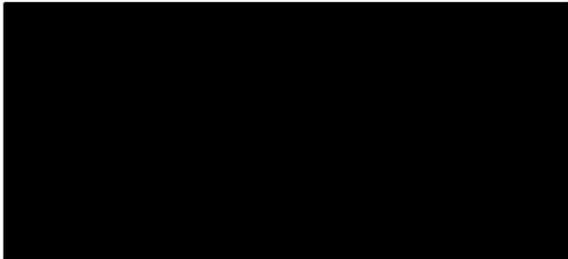
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie – bei allem Verständnis für das Erfordernis eines zügigen Ausbaus der erneuerbaren Energien, den ich ausdrücklich unterstütze – darum, dass für ein ggf. erneutes LEP-Beteiligungsverfahren, aber auch für die anstehenden Regionalplanänderungen, ausreichende Beteiligungszeiträume gewählt bzw. den Regionalplanungsbehörden für ihre Verfahren ermöglicht werden.

Dies ist erforderlich, damit auf Seiten der Träger öffentlicher Belange gehaltvolle Stellungnahmen erarbeitet werden können, die zur fachlich richtigen Verortung der Räume für den Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit zugleich zu mehr Rechts- und Investitionssicherheit beitragen. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass schon das in § 1 Absatz 3 Raumordnungsgesetz verankerte Gegenstromprinzip vorgibt, dass bei der Landesentwicklungs- und Regionalplanung die kommunalen bzw. örtlichen Belange hinreichende Berücksichtigung finden.

Besten Dank für die Berücksichtigung der Stellungnahme des Kreises Mettmann im weiteren Verfahren und viel Erfolg bei der LEP-Änderung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

1. Stellungnahme des Kreises Mettmann im Rahmen einer Synopse zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans
2. Kartendarstellung der Potenziale für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Kreisgebiet Mettmann gemäß dem LEP-Änderungsentwurf
3. Kartendarstellung der Potenziale für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Kreisgebiet Mettmann gemäß dem LEP-Änderungsentwurf ohne die Potenzialflächen an Landesstraßen und Sonstigen öffentlich gewidmeten Straßen

Anlage 1: Stellungnahme des Kreises Mettmann zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien vom 06.06.2023

Synopse

Hinweise zum Lesen der Synopse:

Linke Spalte: Wiedergabe der Festlegungen und Erläuterungen des geltenden LEP-Textes, in denen Änderungen vorgenommen werden.

Mittlere Spalte: Es werden nur die Absätze wiedergegeben, in denen textliche Änderungen vorgenommen werden, d.h. Absätze, in denen keine Änderungen vorgenommen werden, werden in der mittleren Spalte nicht nochmals wiedergegeben. Bereiche mit textlichen Änderungen sind *kursiv* herausgehoben. Soweit ganze Festlegungen oder Absätze des bisherigen LEP gestrichen werden, wird der Text in der mittleren Spalte durchgestrichen wiedergegeben.

Rechte Spalte: Stellungnahme des Kreises Mettmann

Festlegungen (Ziele und Grundsätze) sind **fett** gedruckt; bei den **Erläuterungen** sind jeweils nur die **Überschriften fett kursiv** gedruckt.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung	Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden	<p>Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.</p> <p>Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha</i> • <i>Planungsregion Detmold: 13.888 ha</i> • <i>Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha</i> • <i>Planungsregion Köln: 15.682 ha</i> • <i>Planungsregion Münster: 12.670 ha</i> • <i>Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha</i> <p><i>Diese Vorranggebiete sind als Rotoraußerhalb-Flächen festzulegen.</i></p>	<p>Die generellen Bemühungen um den Ausbau der Windenergienutzung und die Schaffung der entsprechenden planungsrechtlichen Grundlagen in Nordrhein-Westfalen werden grundsätzlich begrüßt.</p> <p>An der Aufteilung der für Windenergiebereiche in den einzelnen Planungsregionen im Regionalplan festzusetzenden Gesamt-Hektar-Flächen ist zu kritisieren, dass die Planungsregion Düsseldorf mit 4.151 ha im Verhältnis zur verfügbaren Windenergie-Potenzialfläche eine höhere Last zu tragen hat als andere Planungsregionen. Wegen der vergleichsweise geringen Differenz zwischen den vom LANUV in der Planungsregion Düsseldorf ermittelten Potenzialflächen und den gemäß der LEP-Vorgabe festzusetzenden Windenergiebereichen rücken in der Planungsregion Düsseldorf Windräder notgedrungen näher an die Wohnbebauung heran, als in den anderen Planungsregionen. Aufgrund der geringen Freiflächenpotenziale in der Planungsregion Düsseldorf müssen ggf. auch Bereiche zum Schutz der Natur in Anspruch genommen werden, um die Zielwerte zu erreichen. Ein weiterer Negativeffekt besteht darin, dass dadurch in der Planungsregion Düsseldorf zugunsten der Windenergienutzung die Freiraumflächen weitgehend planerisch aufgezehrt werden, während andere Regionen bei der Festsetzung ihrer Windenergiebereiche noch priorisieren bzw. auswählen können. Dadurch bleiben Freiraum-Reserven für andere – ebenfalls bedeutsame – Freiflächenfunktionen erhalten.</p>
	Zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete	
	Der Bund hat mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Nordrhein-Westfalen soll danach bis spätestens 2032 1,8 % (61.402 ha) der Landesfläche für Windenergie planerisch sichern. Diese Flächensicherung ist aus Klimaschutzgründen und für eine bezahlbare Energieversorgung absolut erforderlich.	Auf die oben stehenden Ausführungen wird verwiesen

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
	<p>Nordrhein-Westfalen verfolgt daher eine wesentlich kürzere Umsetzungsfrist (siehe Grundsatz 10.2- 5).</p> <p>Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung erfolgt in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen als Windenergiebereiche. Der Terminus „Windenergiebereiche“ entspricht der nordrhein-westfälischen Systematik. Diese „Windenergiebereiche“ entsprechen den „Windenergiegebieten“ aus der Gesetzessprache des Wind-an-Land-Gesetz des Bundes.</p> <p>Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie sind in den Planungsgebieten Nordrhein- Westfalens naturräumlich sehr unterschiedlich. Bei der Verteilung auf die Planungsregionen sind zunächst die landesweiten Flächenpotenziale nach naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergie-technischen Restriktionen ermittelt worden. Die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde wurde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten (vgl. Grundsatz 10.2-11). Dieser Wert von 15 % wird als Obergrenze angehalten, da die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt. Um eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen zu vermeiden und verbleibende kommunale Planungsspielräume zu erhalten, wird daher auf Basis der Flächenanalyse dieser Wert festgelegt. Diese rechnerische Obergrenze entspricht zudem der in NRW tatsächlich vorhandenen maximalen Ausdehnung kommunaler Konzentrationszonen.</p> <p>Gesondert wird zudem das Windenergiepotenzial in nicht fachrechtlich geschützten Teilflächen der regionalplanerischen „Bereiche zum Schutz der Natur“ aufgezeigt. Der planerische Spielraum der Regionen wird insoweit erweitert (siehe Ziel 10.2-8). Auch wird im Landesentwicklungsplan durch eine geeignete Festlegung auf das grundsätzlich zur Verfügung stehende Windenergiepotential in Gewerbe- und Industriegebieten, arrondierend zu gewerblichen und industriellen Nutzungen, hinzuweisen sein.</p> <p>Eine „gerechte Verteilung“ der Ausbauziele für die Windenergie auf die Planungsregionen muss diese unterschiedlichen</p>	

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
	<p>Windenergiepotenziale ebenso berücksichtigen wie die Flächengrößen der Planungsregionen. Zentral für die Abwägung ist neben den Potenzialen die Berücksichtigung der bestehenden regionalen und kommunalen Flächenausweisungen. So besitzen derzeit die beiden Planungsregionen mit den absolut höchsten Potenzialen (Arnsberg und Köln) anteilig den geringsten Anteil ihres Potenzials in bereits ausgewiesenen Flächen (kommunale Windkonzentrationszonen oder regional ausgewiesene Flächen). Dies ist zu berücksichtigen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen den ausgewiesenen Flächen und den raumstrukturellen Potenzialen und anderen Raumfunktionen zu erreichen. Daher wird von einer rein potenzialorientierten Verteilung abgewichen.</p> <p>Für die Flächenverteilung wird zunächst auf die Ableitung der Flächenziele im Rahmen des WindBG zurückgegriffen. Die Obergrenze des WindBG soll in der Abwägung berücksichtigt werden, indem eine Deckelung auf 2,2 % der Fläche der Planungsregionen eingeführt wird. Dieses Vorgehen ist sachgerecht, da es im Vergleich zu einer bundesweiten Umsetzung des WindBG ausschließt, dass Planungsregionen in NRW einen größeren Anteil ihrer Fläche für die Windenergie ausweisen müssen, als dies in Gebieten der Bundesrepublik mit größeren tatsächlichen Potenzialen der Fall sein wird.</p> <p>Gleichzeitig muss ein zusätzliches Kriterium eingeführt werden, da eine konsequente Verteilung nach 2,2 % der Planungsfläche bedeuten würde, dass die Region Düsseldorf und der Regionalverband Ruhr (RVR) ihre Teilflächenziele auf Basis der Potenzialstudie nicht umsetzen könnten. In Ermangelung eines alternativen objektiven Maßstabs für die Berücksichtigung der Potenziale für die übrigen abzuwägenden Belange der Raumordnung wurde eine Annäherung vorgenommen, die es erlaubt, eine möglichst plausible Obergrenze für die Nutzung der Flächenpotenziale zu identifizieren und zu einer sachgerechten Abwägung bei der Verteilung der Flächenziele zu gelangen. Auf Grund der sehr unterschiedlichen Siedlungsdichte innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen wird zusätzlich begrenzend eine Obergrenze von maximal 75 % der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung</p>	

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
	<p>stehenden Windenergiepotentiale angehalten. Die Obergrenze von 75 % entspricht dem Ansatz, zumindest einen Planungsspielraum auf einem Viertel der Potenziale offen zu halten und gleichzeitig für alle Planungsregionen die Obergrenze von 2,2 % der Gesamtfläche nicht zu überschreiten. Zu beachten ist auch, dass durch die Restriktionen der Flächenanalyse bereits sichergestellt, dass eine Vorsorge für zentrale Belange des Siedlungsraums und der Rohstoffversorgung in den Regionen bereits sichergestellt ist.</p> <p>Die Kombination aus Begrenzung der Gesamtflächeninanspruchnahme für einige Planungsregionen und maximaler Begrenzung des Potenzials für andere Regionen erscheint insgesamt als planerisch angemessene Lösung, um die unterschiedlichen Strukturen des Raums, bereits vorhandene Flächen zur Nutzung der Windenergie sowie die übrigen Belange in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen.</p> <p>Nach der Berechnungsmethode ergibt sich ein Überschuss von 211 ha. Dies entspricht anteilig 0,3 % des zu erbringenden Flächenbeitragswertes nach WindBG und ist damit geringfügig. Der Überhang ist in seiner geringen Größe vertretbar und stellt zudem eine Möglichkeit dar, den Flächenbeitragswert nach WindBG bei geringfügigen Umsetzungsschwierigkeiten in den Planungsregionen zu erreichen.</p> <p>Analog zur bundesgesetzlich im Wind-an-Land-Gesetz eröffneten Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen zwischen den Bundesländern ist auch hier landesseitig im Verhältnis der 6 Planungsregionen untereinander auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Ein Flächenüberhang in einer Planungsregion könnte grundsätzlich geeignet sein, eine Verminderung des Flächenumfangs in anderen Planungsregionen zu begründen. Das landesplanerische Instrument der Zielabweichung mit seiner Voraussetzung, dass die Grundzüge der Planung gewahrt sein müssen, kann hierfür genutzt werden. Im Rahmen eines solchen Verfahrens könnte eine sachgerechte Ausgestaltung einer solchen Umverteilung festgelegt und auch landesseitig über die Zielabweichung entschieden werden.</p>	

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen	Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen	
Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).	Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).	
	<i>Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen</i>	
	<i>Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.</i>	
	Zu 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen	
	Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Die regionalplanerischen Windenergiegebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.	

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
	Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen	
	Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des §245 e Abs. 4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen. 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.	<p>Die in dem Grundsatz zum Ausdruck kommende Zielsetzung einer raschen Festlegung der Windenergiebereiche wird begrüßt, schon um frühzeitig Planungs- und Rechtssicherheit für Investitionen zu schaffen. Zugleich ist es aber auch erforderlich, in allen Verfahren die Träger öffentlicher Belange hinreichend zu beteiligen, d.h. ihnen ausreichende Prüfungs- und Stellungnahmefristen – ggf. unter Beteiligung politischer Gremien – einzuräumen.</p> <p>Auch der Regionalrat muss bei seiner Abwägung zeitlich hinreichende Möglichkeiten haben, z.B. auf neue Erkenntnisse aus den Beteiligungsverfahren durch Entwurfsänderungen zu reagieren, sollte dies notwendig werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist der Grundsatz in 10.2-5 („2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.“) noch akzeptabel, die in Ziel 10.2-13 vorgenommene – insoweit kritische – Zielfestlegung bzw. verbindliche Terminierung auf das Jahr 2025 dagegen nicht. Es ist zu berücksichtigen, dass die Zeitvorgaben des Bundes (Festlegung der Windenergiebereiche zum 31.12.2027 und 31.12.2032) großzügiger bemessen sind.</p>
	Zu 10.2-5 Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen	
	Die sich verschärfende Klima- und Energiekrise erfordert einen beschleunigten Umbau der Energieversorgung weg von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien. Nordrhein- Westfalen verfolgt das Ziel, das erste klimaneutrale Industrieland in Europa zu werden. Dies kann - gerade auch im Hinblick auf die Bedeutung der energieintensiven Industrie - nur mit einem deutlich beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie gelingen. Die von der Bundesregierung im WindBG gesetzten Fristen sollen daher in Nordrhein-Westfalen deutlich unterschritten werden.	Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
	<p>Im Sinne einer zügigen Umsetzung sollen daher die entsprechenden Planverfahren auf Landes- und Regionalebene weitgehend parallel durchgeführt werden. Die Regionalräte werden gebeten, dies in ihren Zeitplänen für die Regionalentwicklung zu berücksichtigen.</p> <p>§ 245 e Abs. 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Plans entspricht. Im Sinne eines zügigen Ausbaus der Windenergie soll diese Möglichkeit in den Regionalplanverfahren bereits ab 2024 eröffnet werden. Die Regionalplanverfahren sollen zudem bereits im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p>	
	<p>Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen</p>	
	<p>Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.</p>	<p>Es wird begrüßt, dass die Windenergienutzung – unabhängig von möglichen Waldschäden – auf Nadelwaldflächen beschränkt wird.</p> <p>Allerdings sollten inzwischen mit Laubwald bestockte Kalamitätsflächen vorheriger Nadelholzbestände aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotenzials ab einem bestimmten Entwicklungsstadium auch von einer Windenergienutzung ausgeschlossen werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind die in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-6 aufgeführten 20 Jahre, nach denen erst eine mit Laubwald bestockte Nadelwald-Kalamitätsfläche den Windenergiepotenzialstatus verliert bzw. den Laubwaldschutz erhält, deutlich zu lang gewählt. Der Laubwaldschutz sollte spätestens nach 10 Jahren eintreten.</p> <p>Ferner sollte festgelegt werden, dass nicht nur der Mastfuß nicht im Laubwald stehen darf, sondern auch die Rotoren von Windenergieanlagen sich nicht über Laubwald drehen dürfen, um so den in diesen Wäldern regelmäßig erforderlichen Arten- und Vogelschutz sicherzustellen.</p> <p>Die Verstärkung des Laubwaldschutzes in den Bestimmungen ist schon deshalb erforderlich, weil aufgrund des Klimawandels bzw. weiterer zu erwartender Dürrejahre immer wieder neue Stress- und Kalamitätsflächen im Wald entstehen werden. Insofern sollte der LEP neben der Förderung der Windenergie auch der erforderlichen klimaresilienten (Laub-)Waldentwicklung in besonderer Weise Rechnung tragen.</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
	<p>Zu 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen</p> <p>Die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden.</p> <p>Mit der möglichen Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen für die Festlegung von Windenergiebereichen wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.</p> <p>Mit Öffnung von rund 340.000 ha Nadelwald einschl. der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen bilden die Nadelholzflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein- Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären.</p> <p>Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten.</p> <p>Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand. Dieser besteht aus einer oder mehreren Hauptbaumarten, auf welche die Bewirtschaftung des Bestands vorrangig abgestellt ist und die produktionsbestimmend sind. Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten</p>	<p>Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
	<p>bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend. Zur aktuellen Bestockung sowie zur Klärung der Abgrenzung von Nadelwaldflächen gegenüber Laub- und Laubmischwäldern ist die untere Forstbehörde anzuhören.</p> <p>Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen.</p> <p>Weiterhin wird im Rahmen der Schutzgutabwägung die Festlegung von Windenergiegebieten auf Nadelwaldflächen ausgeschlossen, soweit diese Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten liegen. Nadelholzflächen innerhalb dieser Schutzgebiete können ein großes Biotoppotential haben oder der Entwicklung eines entsprechenden Biotoppotentials dienen. Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich allein außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Go-to-Gebiete“ möglich ist.</p> <p>Ebenso kommen Naturwaldzellen aufgrund ihres wissenschaftlich langfristig angelegten Schutzzweckes nicht für die Festlegung von Windenergiegebieten in Betracht. Seit dem Jahr 1971 wurde in Nordrhein-Westfalen ein Netzwerk von 75 überwiegend kleinräumigen Naturwaldzellen ausgewiesen, in denen die natürlichen Lebensabläufe unserer Wälder ungestört bleiben und erforscht werden.</p> <p>Eine entsprechende Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen ist auch im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für Windenergienutzung möglich.</p>	

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
	Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden	
	<i>In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.</i>	Es wird begrüßt, dass in waldarmen Gemeinden auf die Festlegung von Windenergiebereichen verzichtet werden soll. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn dies nicht nur in einem Grundsatz, sondern in einem Ziel festgelegt würde. Dies kann durchaus verbindlich geregelt werden, weil gerade in waldarmen Gemeinden hinreichende Alternativflächen im Freiraum zur Verfügung stehen und der in diesen Gemeinden vorhandene (wenige) Wald in aller Regel besonders schützenswert ist, weil sich in ihm typischerweise zahlreiche öffentliche Belange, die mit entsprechenden Nutzungs- und Schutzfunktionen einhergehen, konzentrieren.
	Zu 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden	
	In waldarmen Gemeinden kommt nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervor gehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zu. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.	Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.
	Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur	
	<i>Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</i>	Gegen die Öffnung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) für Windenergienutzung außerhalb bereits festgesetzter Naturschutzgebiete bestehen Bedenken. Die Öffnung kann dazu führen, dass Bereiche, die eine Naturschutzwürdigkeit aufweisen, aber (noch) nicht unter Naturschutz gestellt wurden, mit Windenergienutzungen belegt werden, was wiederum eine zukünftige Unterschutzstellung als NSG ausschließt. Dies hätte zur Folge, dass selbst Flächen mit einer herausragenden Funktion für Natur und Landschaft beeinträchtigt werden bzw. ihre Funktion verlieren können.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
		<p>Wenn an einer Öffnung der BSN für Windenergie festgehalten werden soll, sollte dies nur als Grundsatz festgelegt werden und unter den Vorbehalt der Prüfung der Fläche im Einzelfall gestellt werden.</p> <p>Der LEP-Entwurf weist zwar darauf hin, dass die Regionalplanung bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen soll, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist auch zu begrüßen, sollte jedoch verbindlich konkretisiert werden.</p> <p>So sollte konkret festgelegt werden, dass eine Inanspruchnahme von BSN-Flächen stets nur nachrangig erfolgen darf, d.h., wenn die vorgegebenen Flächenziele in einer Planungsregion nicht mit anderen, weniger schützenswerten Flächen erreicht werden können.</p> <p>Insbesondere sollten neben den rechtskräftig festgesetzten Naturschutzgebieten auch solche Gebiete von einer Ausweisung als Windenergiegebiet grundsätzlich ausgeschlossen sein, die sich bereits mit einer konkreten Abgrenzung als Naturschutzgebiet in einem laufenden Landschaftsplan-Änderungsverfahren befinden.</p> <p>Ferner sollten Teilflächen innerhalb eines BSN, die wie typischerweise manche Landschaftsschutzgebiete, als Schutzzweck eine Pufferfunktion für benachbarte Naturschutzgebiete oder Natura-2000-Gebiete aufweisen, grundsätzlich ebenfalls von einer Ausweisung ausgenommen werden. Ein solcher Aspekt war aus fachlichen Gründen u.a. Bestandteil des Windenergieerlasses vom 08.05.2018.</p> <p>Auf der Basis des vorliegenden LEP-Entwurfs würde der Kreis Mettmann bspw. einen konkreten Konflikt mit naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belangen sehen, wenn eine Windenergiezone innerhalb der BSN-Fläche im Monheimer Rheinbogen ausgewiesen würde. Hier weist die Potenzialflächenstudie des LANUV im Bereich des bestehenden Landschaftsschutzgebietes eine Windenergiepotenzialfläche aus, die bis an das bestehende Naturschutzgebiet D 2.2-10 „Rheinufer Monheim“ reicht. Die BSN-Fläche wurde durch die Rückverlegung des Monheimer Deiches wieder der Überschwemmungsdynamik des Rheins zugeführt und wird regelmäßig überflutet. Die Fläche erfüllt Pufferfunktionen für das Naturschutzgebiet, hat überregional bedeutsame Biotopverbundfunktionen für stark im Rückgang begriffene Arten der großen Flussauen und ein hohes Biotopentwicklungspotenzial.</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
	<p>Zu 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur</p>	
	<p>Die Festlegung des Ziels 10.2-8 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Flächen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden.</p> <p>Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert, durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN.</p> <p>Im Rahmen der Schutzgutabwägung wird die Festlegung von Windenergiegebieten in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten allerdings ausgeschlossen.</p> <p>Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich nur außerhalb</p>	<p>Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
	<p>der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Go-to-Gebiete“ möglich ist.</p> <p>Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p>	
	<p>Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen</p>	
	<p>Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Regelung in dem Grundsatz wird begrüßt.</p>
	<p>Zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen</p>	
	<p>Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen.</p> <p>Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Zusätzlich wird auch auf die Fortschreibungspflicht</p>	

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
	<p>der Regionalplanfestlegungen für die Windenergie gemäß Ziel 10.2-10 zu verwiesen.</p> <p>In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.</p>	
	Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche	
	Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.	
	Zu 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche	
	<p>Technische Entwicklungen können die Anforderungen an dauerhaft nutzbare Flächen für die Windenergie erheblich verändern. Im Hinblick auf die erforderliche langfristige Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung überprüft die Landesplanungsbehörde die Eignung der bestehenden Flächen regelmäßig. Dies beinhaltet auch die Evaluierung der Kriterien der Eignung von Flächen. Diese Evaluierung soll alle 5 Jahre erfolgen. Im Wege der Fortschreibung ist eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen planerisch vorzusehen.</p>	
	Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen	
	Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.	Dieser Grundsatz wird ausdrücklich begrüßt. Er unterstreicht das bei der Regionalplanung einzuhaltende Gegenstromprinzip und versieht die kommunalen Belange mit einem angemessenen Gewicht. Der Grundsatz trägt der Tatsache Rechnung, dass die Belegung von Außenbereichsflächen

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
		mit Windenergiebereichen die kommunale Planungshoheit nicht unerheblich beschränkt bzw. die für eine zukünftige Siedlungs- und Freiraumentwicklung verfügbaren Flächen deutlich reduziert.
	Zu 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen	
	Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Diese Obergrenze wird bereits bisher landesweit in den kommunalen Windenergieflächenplanungen als Obergrenze eingehalten. Diese kommunale Praxis soll im Hinblick auf das Vermeiden einer Überlastung und zur Gleichbehandlung der kommunalen Belange auch zukünftig als sinnvolle Orientierung für eine Obergrenze eingehalten werden. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist davon unberührt.	
	Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten	
	<i>In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.</i>	Bei dem Ziel wird begrüßt, dass es der kommunalen Bauleitplanung ermöglicht wird, in Industrie- und Gewerbegebieten synergetische Kombinationen von Gewerbe und Wind zu finden, wobei sich zum Schutz der eigentlichen Funktionen der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) eine Windenergienutzung stets unterzuordnen hat.
	Zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten	
	Die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden.	Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
	<p>Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arondierende „Restflächen“. Diese sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete.</p> <p>Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbe-standorten soll damit besonderes Gewicht erhalten.</p> <p>In der Bauleitplanung können sowohl einzelne Standorte festgelegt werden als auch grundlegende Erläuterungen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen in der Begründung aufgenommen werden. In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktuelle Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung. Dabei sind die Regelungen des Planschadensrecht nach den §§ 39 ff. BauGB zu beachten.</p> <p>Mit der Öffnung von geeigneten Flächen für die Windenergie wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.</p>	
	<p>Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</p>	
	<p>Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger</p>	<p>Gegen dieses Ziel bestehen Bedenken. Es wird zwar begrüßt, dass die Windenergiebereiche zeitnah festgesetzt werden sollen, schon um frühzeitig Planungs- und Rechtssicherheit für Investitionen zu schaffen. Zugleich ist es aber auch erforderlich, in allen Verfahren die Träger öffentlicher Belange hinreichend zu beteiligen, d.h. ihnen ausreichende Fristen</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
	<p><i>der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.</i></p> <p><i>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.</i></p> <p><i>Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.</i></p> <p><i>Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.</i></p>	<p>zur Prüfung und Stellungnahme – ggf. unter Beteiligung politischer Gremien – einzuräumen.</p> <p>Auch der Regionalrat muss bei seiner Abwägung zeitlich hinreichende Möglichkeiten haben, z.B. auf neue Erkenntnisse aus den Beteiligungsverfahren durch Entwurfsänderungen zu reagieren, sollte dies notwendig werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist der Grundsatz in 10.2-5 („2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.“) noch akzeptabel, die in Ziel 10.2-13 vorgenommene – insoweit kritische – Zielfestlegung bzw. verbindliche Terminierung auf das Jahr 2025 dagegen nicht. Es ist zu berücksichtigen, dass die Zeitvorgaben des Bundes (Festlegung der Windenergiebereiche zum 31.12.2027 und 31.12.2032) bewusst großzügiger bemessen wurden.</p>
	<p>Zu 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</p>	
	<p>Bundesrechtlich wurde entschieden, den weiteren Windkraftausbau auch im Sinne des Außenbereichsschutzes planerisch gesteuert durchzuführen (BT-Drucksache 20/2355, S. 26; Drucksache 20/2355, S. 32). Hierdurch soll einem großräumig geplanten Ausgleich der Nutzungsinteressen der Vorzug vor kleinräumigen Einzelfallentscheidungen gegeben werden. In Nordrhein-Westfalen wird im Rahmen der Landesplanung diese Vorgabe insbesondere durch eine gerechte bzw. ausgewogene Verteilung der Ausbauziele auf die einzelnen Planungsregionen (Ziel 10.2-2), Vorgaben zur Austarierung der Ausbauziele mit naturschutzrechtlichen Belangen (Ziele 10.2-6, 10.2-7, 10.2-8, 10.2-9) und dem Grundsatz der</p>	<p>Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
	<p>Vermeidung übermäßiger Belastung einzelner Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner (Grundsatz 10.2-11) erreicht. Auf Ebene der Regionalplanung sind diese Vorgaben der Landesplanung durch den geeigneten Ausweis von Windenergiebereichen, in denen der Zubau künftig konzentriert sein wird (§ 249 Abs. 1 und 2 BauGB), umzusetzen.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung erfordert der bundesrechtlich vorgegebene planerisch gesteuerte Windkraftausbau im Übergangszeitraum eine Lenkung des Ausbaus auf Flächen, für die auch in der neuen Regionalplanung eine Ausweisung als Windenergiegebiete zu erwarten ist. Die Umsetzung der vorgenannten raumordnungsrechtlichen Ziele und der Schutz und wechselseitige Ausgleich der von ihnen adressierten Rechtsgüter, kann im Übergangszeitraum nur auf diese Weise gesichert werden (Plansicherung). Ein ungesteuerter Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum würde sonst die planerischen Auswahlentscheidungen der regionalen Planungsträger ersetzen und letztlich eine erst später wirksame Steuerung über Regionalpläne obsolet machen.</p> <p>Nur so kann zudem gewährleistet werden, dass die Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne bis 2025 abgeschlossen werden können und nicht durch Umplanungsnotwendigkeiten im laufenden Verfahren aufgrund eines ungesteuerten Anlagenzubaus verzögert werden.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) wird der Zubau von Windenergieanlagen auf die Flächen die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen gelenkt. Hierzu sind von Planungsträger beschlossenen Plankonzepte, die die Flächenziel der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen.</p> <p>Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen bzw. „No-Regret-Flächen) stattdessen für den Windenergieausbau mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion herausragend geeignet. Dies sind in jeder</p>	

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
	<p>Planungsregion die größten zusammenhängenden Windenergiepotenziale, bei denen im Hinblick auf die Eignung für die Windenergienutzung von einer Übernahme in die Plankonzepte auszugehen ist. Solche Bereiche werden in jeder Planungsregion anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenzielen in einem Umfang herangezogen, dass die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits in 2023 auf insgesamt 9000 ha sicher ermöglicht wird. Dabei sind die LEP-Festlegungen 10.2-7 (Waldarme Gemeinden) und 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) zu berücksichtigen. In diesem Rahmen werden auch bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen im Sinne des Grundgesetzes 10.2-9 einbezogen.</p> <p>Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorgezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden. Etwaige Maßnahmen sollen dabei im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass.</p>	
Ziel 10.2-5 Solarenergie-nutzung	Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	
<p>Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wiedernutzung von gewerblichen, 	<p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</p>	<p>Der explizit genannte Ausschluss von Wald und von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) für FFSA ist zwar zu begrüßen, reicht aber zur fachlichen Eindämmung der Flächenkulisse allein nicht aus.</p> <p>Positiv zu sehen ist, dass für Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Diese Einzelfallprüfung sollte jedoch auch für rechtskräftige oder im Änderungsverfahren befindliche Schutzgebiete der kommunalen Landschaftsplanung vorgesehen werden.</p> <p>Mit Blick auf die zu erwartende Veränderung des Landschaftsbildes durch den Ausbau von FFSA wird angeregt, die Einführung einer prozentualen Obergrenze für FFSA im Freiraum einer Gemeinde zu prüfen und festzulegen, ab deren Erreichen die Zulässigkeit von raumbedeutsamen FFSA</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
<p>bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufschüttungen oder • Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. 	<ul style="list-style-type: none"> • die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, • Aufschüttungen oder • Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. 	<p>(vgl. die Bundesregelung zur Windenergie) wieder auf die „alte“ oder eine neue Flächenkulisse – also vorbelastete Flächen wie Halden, Aufschüttungen, Konversionsflächen, entlang bestimmter Verkehrsinfrastrukturen – beschränkt wird.</p>
	<p>Zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</p>	
	<p>Ziel 10.2-14 adressiert die Regional- und Bauleitplanung – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen.</p> <p>Freiflächen-Solarenergieanlagen zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass sie nicht auf einem Gebäude, an einer Fassade oder einer einem anderen Zweck dienenden baulichen Anlage (z.B. Lärmschutzwand), sondern auf oder über einer freien Fläche aufgestellt sind. Eine Freiflächen-Solarenergieanlage ist ein in der Regel fest montiertes System, bei dem mittels einer Trägerkonstruktion die Photovoltaikmodule bzw. Kollektoren angebracht sind. Grundsätzlich gilt aber für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen, dass diese vergleichsweise einfach auf- und zurückgebaut werden können. Im umgebenden Raum wahrnehmbare Unterschiede verschiedener Freiflächen-Solarenergieanlagen resultieren u.a. aus der Moduldicke, dem Modulwinkel und der Modulhöhe und dem Grad der Beeinträchtigung der vorhandenen Nutzung.</p> <p>Folgende Bauarten sind in der planerischen Beurteilung zu unterscheiden:</p>	

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
	<ul style="list-style-type: none"> • Klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen (relativ bodennah aufgeständert), • Floating-Photovoltaikanlagen (aufstehenden Gewässern mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen) oder • Agri-Photovoltaikanlagen (gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion – ausreichend Raum für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie für eine Haltung größerer Tiere; vgl. auch Definition in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15) <p>Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den anderen u. g. Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.</p> <p>Insbesondere folgende Kriterien für eine Raumbedeutsamkeit dienen der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lage • das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds • die Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft • die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder • Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt). <p>Floating-Photovoltaikanlagen werden aufstehenden Gewässern errichtet. Es handelt sich dabei um PV-Anlagen auf Gewässerflächen mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen. Verankert ist die Anlage dabei am Gewässergrund, Ufer</p>	

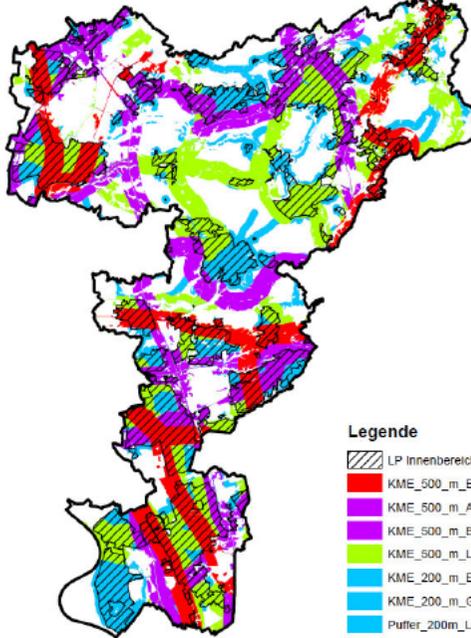
Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
	<p>oder an angrenzenden Strukturen. Zu den Auswirkungen der Floating-Photovoltaikanlagen zählen u. a. eine verringerte Sonneneinstrahlung sowie eine verringerte Verdunstung des Gewässers, es sind aber auch Veränderungen im Schichtungs- und Zirkulationsverhalten des Gewässers sowie eine verringerte Primärproduktion</p> <p>und somit auch ein veränderter Nährstoffumsatz zu erwarten. Auch eine Errichtung auf Abgrabungsgewässern ist in der Regel technisch möglich. Dabei sind jedoch neben den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Nutz- und Schutzfunktionen auch die geplanten Nachfolgenutzungen zu beachten. Bei einem in Teilen eines Gewässers ggf. noch bestehendem Auskiesungsbetrieb sind zudem Stromverbraucher und auch entsprechende Leitungen und Zuwegungen vorhanden.</p> <p>Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen- Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionale Grünzüge, Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) • Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) • Landwirtschaftliche Kernräume • Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz • Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) • stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen) <p>Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</p> <p>In Überschwemmungsbereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind gemäß Ziel 10.2-14</p>	

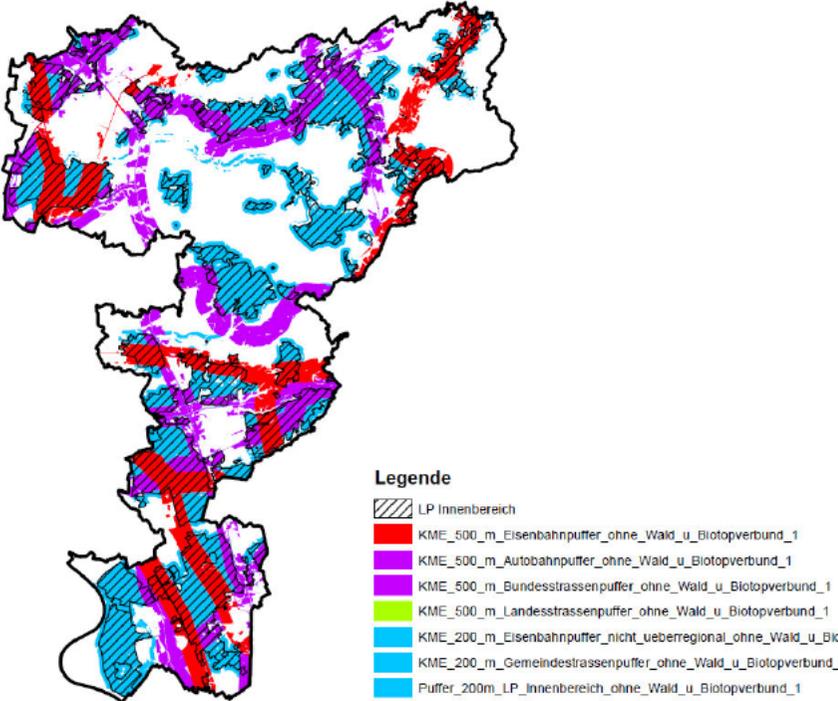
Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
	von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergieanlagen ausgeschlossen.	
	Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie	
	Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.	Die geplante Festlegung im Ziel 10.2-15 wird begrüßt. Sie trägt dazu bei, die Flächenkonkurrenz zwischen FFSA und der Landwirtschaft zumindest in Bereichen mit entsprechend hohen Bodenwerten zu reduzieren. Über Agri-PV-Anlagen können beide Nutzungen auf derselben Fläche erfolgen, also ohne sich gegenseitig auszuschließen. Am Schutz hochwertiger Ackerböden besteht wie am Ausbau erneuerbarer Energien ein hohes öffentliches Interesse.
	Zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie	
	<p>Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen (im Folgenden als Agri-PV-Anlagen abgekürzt) ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV- Stromproduktion möglich.</p> <p>Bei den im Ziel adressierten Agri-PV-Anlagen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 % des Referenzertrags ohne die Agri-PV- Anlage betragen.</p> <p>Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage</p>	Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
	<p>dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.</p>	
	<p>Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</p>	
	<p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</p>	<p>Im Regionalplan Düsseldorf wurden bislang keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt (diese Planzeichen gab es bei der letzten Fortschreibung des Regionalplans 2018 noch nicht). Kernräume würden – ungeachtet dessen – in der Planungsregion Düsseldorf voraussichtlich nur auf Flächen mit hohen Bodenwertzahlen (>55) gebildet, so dass hier schon Ziel 10.2-14 in Bezug auf eine Zulässigkeit (nur) von Agri-PV-Anlagen greift. Der Grundsatz könnte insoweit entbehrlich sein.</p>
	<p>Zu 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</p>	
	<p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Um diesen Grundsätzen und den Grundsätzen in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG hinsichtlich der räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung tragen zu können und gleichzeitig gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln, soll in landwirtschaftlichen Kernräumen die Regional- oder Bauleitplanung</p>	<p>Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
	<p>für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri- PV-Anlagen erfolgen.</p> <p>Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.</p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume sind Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich gemäß LPIG-DVO durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen.</p> <p>Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden, die bei der agrarstrukturellen Standortbewertung regionalspezifische Flächeneigenschaften berücksichtigen.</p> <p>Zu Eigenschaften von Agri-PV-Anlagen wird auf die Erläuterungen zu 10.2-14 und 10.2-15 verwiesen.</p>	
	<p>Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie im Freiraum</p>	
	<p>Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • geeignete Brachflächen, • geeignete Halden und Deponien, • geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, • künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder • Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, 	<p>Grundsätzlich wird die Öffnung des Freiraums für raumbedeutsame Freiflächen-solarenergieanlagen (FFSA) begrüßt. Allerdings bestehen gegen die vorgesehene <i>zu weitgehende</i> Öffnung des Freiraums fachliche Bedenken. Der LEP-Entwurf öffnet den Freiraum für FFSA so undifferenziert und weiträumig, dass er seine Steuerungsfunktion über weite Strecken aufgibt und hierdurch wiederum der Regionalplanung kaum noch Nachsteuerungsmöglichkeiten überlässt. Das liegt daran, dass die im Grundsatz 10.2-17 als „vorzugsweise für FFSA nutzbar“ definierten Räume zu großflächig angelegt sind. Bei diesen Flächen wird eine Gleichwertigkeit für FFSA suggeriert, die so nicht gegeben ist. Vielmehr unterscheiden sich die in dem Grundsatz als vorzugswürdig für FFSA angesehenen Flächen in ihrer tatsächlichen Qualifikation erheblich voneinander.</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
	<p><i>genutzt werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden.</i></p> <p><i>Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.</i></p> <p><i>Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.</i></p>	<p>Im Einzelnen ist zunächst kritisch zu sehen, dass nur in einem Grundsatz festgelegt werden soll, dass bestimmte Standorte „vorzugsweise“ für raumbedeutsame FFSA genutzt werden sollen. Damit kann dieser Grundsatz in der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung überwunden werden, d.h. es könnten abweichend auch auf anderen Flächen im Freiraum raumbedeutsame FFSA geplant werden. Das erscheint nicht sachgerecht. Ungeachtet dessen, geht aber schon die Auflistung von „vorzugsweise“ in den bauleitplanerischen Blick zu nehmenden Standorten zu weit bzw. ist nicht nachvollziehbar. Sie geht auch deutlich über die bereits großzügig angelegte Förderkulisse des EEG hinaus. Insbesondere die Öffnung der FFSA-Kulisse für jeweils 500 Meter breite Korridore auf beiden Seiten an „Landesstraßen“ und für jeweils 200 Meter breite Korridore an „allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen“ ist abzulehnen. Von der vorzugsweisen Zulässigkeit von FFSA erfasst werden fast alle Straßen und Wege, u.a. auch solche, die durch einen seitlichen Anbau von Solarenergieanlagen voraussichtlich zu stark überprägt würden. So zählen gemäß § 3 StrWG NW nicht nur Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, sondern auch alle „Sonstigen öffentlichen Straßen“, bspw. Wirtschaftswege und auch selbständig geführte Rad- und Gehwege, dazu.</p> <p>Das daraus ggf. entstehende räumliche Konfliktpotenzial durch eine ungesteuerte Verortung von FFSA in der freien Landschaft zeigt sich gerade im dichtbesiedelten bzw. infrastrukturell dicht erschlossenen Kreis Mettmann. Bei den mit dem Grundsatz 10.2-17 eingeräumten bauleitplanerischen Freiheiten und aufgrund des dichten Straßennetzes wäre der ganz überwiegende Teil des Freiraums des Kreisgebietes Mettmann mit FFSA überplanbar. Raumbedeutsame FFSA könnten nach dem LEP nahezu überall errichtet werden, wenn nur eine kreisangehörige Stadt entsprechend plant. Dies kann infolge eines zu erwartenden Investorendrucks zu Fehlverortungen in der Landschaft des Kreisgebietes führen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird angeregt, Flächen entlang von Landesstraßen und in jedem Fall die Flächen an anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen nicht mit in die LEP-Flächenkulisse aufzunehmen. Raumbedeutsame FFSA sollten sinnvollerweise „vorzugsweise“ nur in den verlärmten und vielfach auch anderweitig nicht gut nutzbaren Randflächen hochfrequentierter Autobahnen, Bundesstraßen und überregionaler Schienenwege mit zwei Gleisen errichtet werden können.</p> <p>Sollte die FFSA-Gesamtkulisse gleichwohl im LEP beibehalten werden, wird angeregt, eine deutliche Hierarchisierung der Flächen vorzunehmen.</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
		<p>Bei den Straßen sollte die in der Regel der Nutzungsintensität entsprechende Klassifikation auch unterschiedlich zulässige Maximal-Entfernungen für FFSA auslösen, bspw. bei Landesstraßen nur 250 Meter.</p> <p>Ferner könnte die Reihenfolge der Inanspruchnahme von Flächen an klassifizierten Straßen strenger festgelegt werden. Das gelingt mit einer Vorgabe, dass die Flächen entlang von Landesstraßen erst zur Verfügung stehen, wenn die Potenziale an Bundesstraßen zu einem bestimmten Prozentsatz ausgeschöpft sind.</p> <p>Die Flächen entlang „anderer dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Straßen“ sollten für FFSA – wie gesagt – nicht geöffnet werden, weil hier die Konflikte mit anderen im hohen öffentlichen Interesse stehenden Nutzungs- und Schutzfunktionen am größten sind.</p> <p>Die demgegenüber im LEP-Entwurf angelegte aktuelle Überplanbarkeit der Flächen im Kreis Mettmann mit raumbedeutsamen FFSA zeigen die nachfolgenden zwei Karten (s. auch Anlagen 2 und 3):</p>  <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none">  LP Innenbereich  KME_500_m_Eisenbahnpuffer_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1  KME_500_m_Autobahnpuffer_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1  KME_500_m_Bundesstrassenpuffer_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1  KME_500_m_Landesstrassenpuffer_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1  KME_200_m_Eisenbahnpuffer_nicht_ueberregional_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1  KME_200_m_Gemeindestrassenpuffer_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1  Puffer_200m_LP_Innenbereich_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1 <p>Ausweisung der Potenziale im Kreis Mettmann <u>mit</u> Landesstraßen und Gemeindestraßen.</p>

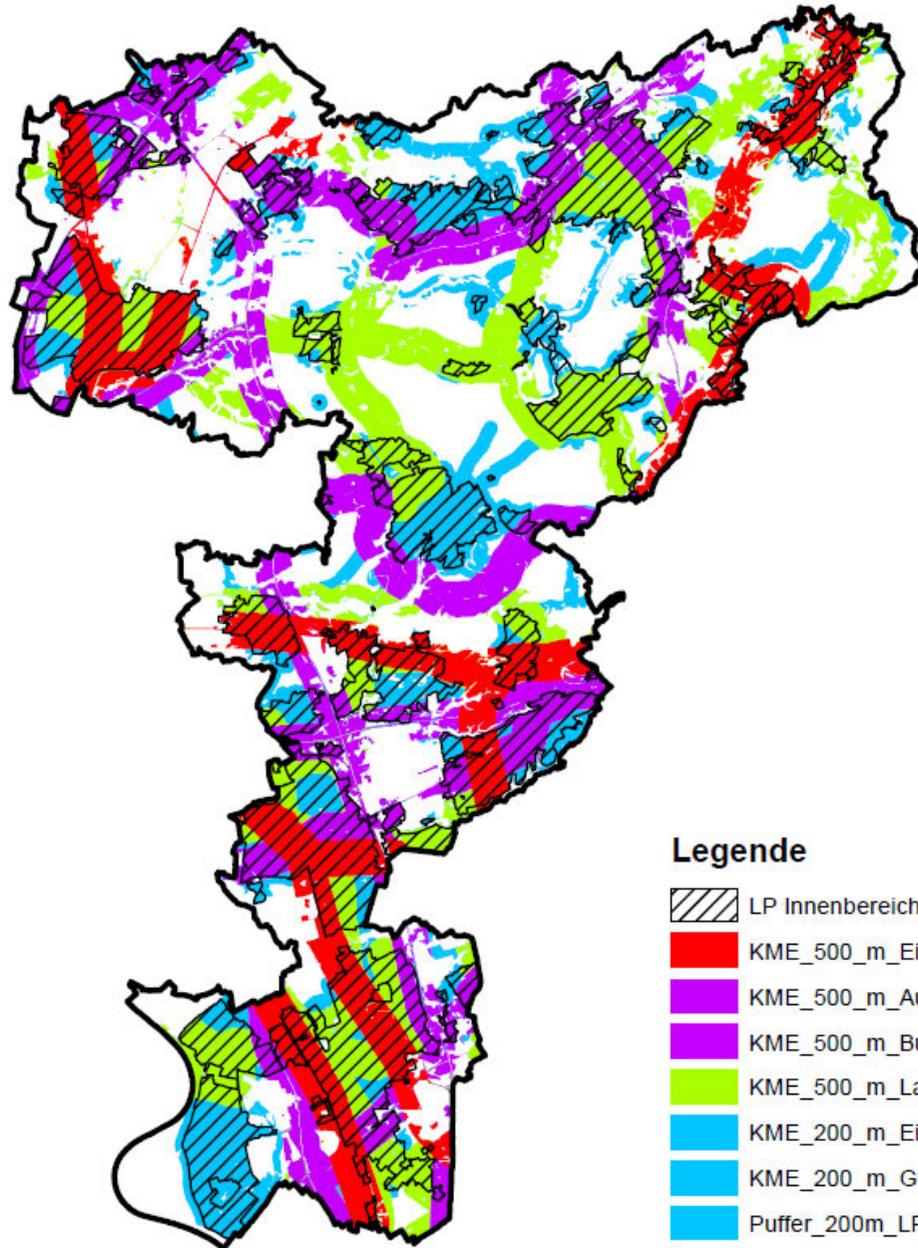
Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
		 <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none">  LP Innenbereich  KME_500_m_Eisenbahnpuffer_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1  KME_500_m_Autobahnpuffer_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1  KME_500_m_Bundesstrassenpuffer_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1  KME_200_m_Eisenbahnpuffer_nicht_ueberregional_ohne_Wald_u_Bio  KME_200_m_Gemeindestrassenpuffer_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1  Puffer_200m_LP_Innenbereich_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1 <p>Ausweisung der Potenziale im Kreis Mettmann <u>ohne</u> Landesstraßen und Gemeindestraßen.</p> <p>Bei der Auflistung der im LEP vorzugsweise für raumbedeutsame FFSA zu nutzenden Flächen wird weiterhin angeregt, anstelle der generellen Formulierung „Brache“ weiterhin die bisher im LEP verwendete Formulierung „gewerbliche, bergbauliche, verkehrliche oder wohnungsbauliche Brachflächen“ zu verwenden. Andernfalls könnte die Formulierung so verstanden werden, dass auch die im Landschaftsplan nach § 11 LNatSchG festgesetzten Brachflächen sowie temporäre landwirtschaftliche Brachen vorzugsweise für eine entsprechende Ausweisung genutzt werden sollen, was zu Konflikten mit anderweitigen Freiraum bzw. Naturschutzziele führen könnte.</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
	<p>Zu 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutende Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</p>	
	<p>Bei der Planung von raumbedeutenden Freiflächen-Solaranlagen sollen die im Grundsatz genannten Standorte (bzw. Flächen / Bereiche) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist (vgl. Ziel 10.2-14) und fachgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Bereiche von bis zu 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Flächenkulissen kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Abstand zu den Verkehrswegen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Verkehrsbelastung unterschiedlich) bzw. dem Siedlungsraum der Überlagerungseffekt der Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergie und Verkehrsinfrastruktur bzw. dem Siedlungsraum auf den Raum abnimmt und die Raumbelastungen in der Regel zunehmen. Dem trägt die Formulierung im Grundsatz „bis zu 500 m“ bzw. „bis zu 200 m“ Rechnung. Wegen der unterschiedlichen Raumbelastung sind Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen vorzuziehen.</p> <p>Künstliche stehende Gewässer im Sinne dieser Festlegung sind stehende Gewässer, die in der Regel durch Aufstau von Fließgewässern oder Freilegen oder Wiederherstellen der Grundwasseroberfläche entstanden sind und sich vorbehaltlich fachgesetzlicher Prüfung für Floating-Photovoltaikanlagen eignen. Hierbei darf der primäre Zweck des Gewässers in aller Regel nicht eingeschränkt werden. Vorstellbar ist beispielsweise eine Nutzung auf solchen Abgrabungsgewässern, die hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit (u.a. Artenschutz) und des Landschaftsschutzes keine besondere</p>	<p>Auf die obenstehenden Ausführungen wird verwiesen.</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
	<p>Bedeutung haben oder eine besondere Größe aufweisen und bei denen auch ansonsten hinsichtlich der bestehenden oder geplanten Nachfolgenutzung keine Konflikte bestehen.</p> <p>Auch Windenergiebereiche, welche als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG (ROG) festgelegt sind, sollen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen bevorzugt in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Bei der Darstellung von Windenergiebereichen ist davon auszugehen, dass diese Bereiche konfliktarme Räume zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien darstellen. Darüber hinaus werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder deren Bauausführung getroffen. Durch technisch notwendige Mindestabstände der Windenergieanlagen oder vorhandene topografische Gegebenheiten können sich Flächen ergeben, welche sich für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen eignen und die vorrangige Funktion des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt. Diese Flächen können für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden, ohne dass dabei die vorrangigen Funktionen gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG beeinträchtigt werden.</p>	
	<p>Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum</p>	
	<p>Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.</p>	<p>Der Auftrag an die Bauleitplanung dahingehend, dass sie die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen soll, wird grundsätzlich begrüßt. Es kann hier am Siedlungsrand geeignete Standorte geben, die dann allerdings außerhalb von Schutzgebieten liegen sollten.</p>

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Kreises Mettmann
	Zu 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum	
	<p>Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern. Eine sparsame Nutzung von Flächen für die Siedlungsentwicklung einschließlich der Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke kann diese Entwicklung unterstützen und ist daher zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Nutzung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll flächenhaft untergeordnet und randlich möglich sein, wenn die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt wird. Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen im Siedlungsraum auch vor dem Hintergrund der Eigenversorgung als arrondierende, den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung befördert werden /möglich sein.</p> <p>Eine Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in dem im Regionalplan festgelegten Siedlungsraum (Allgemeine Siedlungsbereiche –ASB - und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB) eher arrondierend andere gewerbliche Nutzungen ergänzen (z. B. im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe).</p> <p>Darüber hinaus ist die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z. B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum zu begrüßen.</p>	

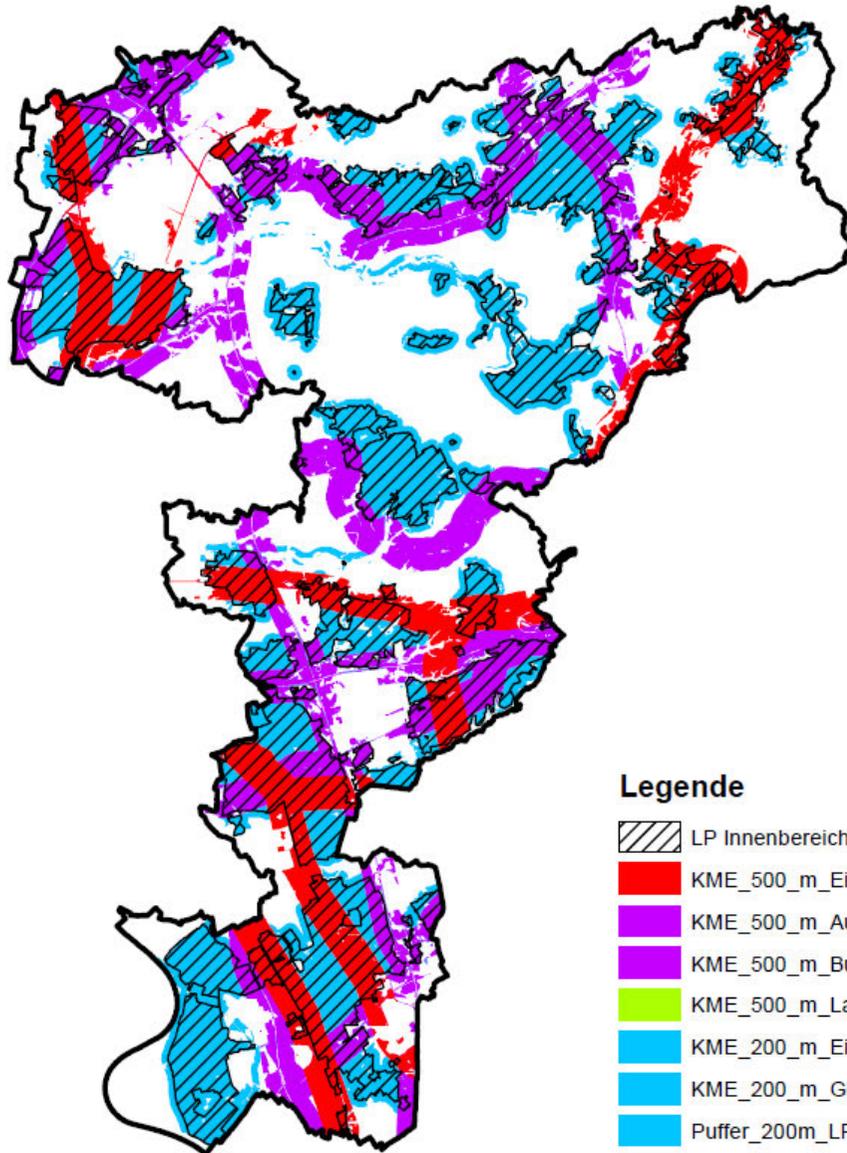
Anlage 2: Kartendarstellung der Potenziale für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Kreisgebiet Mettmann gemäß dem LEP-Änderungsentwurf



Legende

-  LP Innenbereich
-  KME_500_m_Eisenbahnpuffer_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1
-  KME_500_m_Autobahnpuffer_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1
-  KME_500_m_Bundesstrassenpuffer_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1
-  KME_500_m_Landesstrassenpuffer_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1
-  KME_200_m_Eisenbahnpuffer_nicht_ueberregional_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1
-  KME_200_m_Gemeindestrassenpuffer_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1
-  Puffer_200m_LP_Innenbereich_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1

Anlage 3: Kartendarstellung der Potenziale für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Kreisgebiet Mettmann gemäß dem LEP-Änderungsentwurf ohne die Potenzialflächen an Landesstraßen und sonstigen öffentlich gewidmeten Straßen



Legende

-  LP Innenbereich
-  KME_500_m_Eisenbahnpufer_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1
-  KME_500_m_Autobahnpufer_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1
-  KME_500_m_Bundesstrassenpufer_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1
-  KME_500_m_Landesstrassenpufer_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1
-  KME_200_m_Eisenbahnpufer_nicht_ueberregional_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1
-  KME_200_m_Gemeindestrassenpufer_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1
-  Puffer_200m_LP_Innenbereich_ohne_Wald_u_Biotopverbund_1